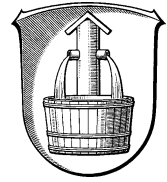


STADT STEINBACH (TAUNUS)

DER MAGISTRAT



Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Drucksache-Nr.	STVV-12/2020/XVIII
federführendes Amt:	3 Stadtbauamt
Sachbearbeiter:	Alex Müller
Datum:	11.05.2020

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Stadtverordnetenversammlung	08.06.2020	

Betreff:

Bodenbevorratungsvereinbarung mit der HLG

hier: Beschluss über die Anlage Nr. 7 „Tauschland“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinbach (Taunus) beschließt, eine Anlage Nr. 7 „Tauschland“ zur Bodenbevorratungsvereinbarung mit der Hessischen Landgesellschaft (HLG) abzuschließen.

Begründung:

In den jeweiligen Anlagen zur Bodenbevorratungsvereinbarung werden i.d.R. einzelne Gebiete (bzw. Grundstücke) benannt, in denen die HLG im Auftrag der Stadt Grunderwerb tätigen soll, entweder mit dem Ziel der Baulandentwicklung oder der allgemeinen Bodenbevorratung oder für einen bestimmten Zweck. Ferner wird der Ankaufspreis für die Grundstücke festgelegt.

Die vorgeschlagene Anlage 7 zur Bodenbevorratungsvereinbarung weicht insofern davon ab, dass (zunächst) kein Gebiet bzw. keine Grundstücke konkret benannt sind. Vielmehr soll die Anlage 7 den Rahmen bilden für den Aufbau eines Grundstückspools, woraus die HLG der Stadt Grundstücke zur Verfügung stellt, z.B. als Tausch- oder Ersatzflächen für landwirtschaftliche Betriebe, die von städtebaulichen Entwicklungen betroffen sind oder als Ausgleichsflächen für die Baulandentwicklung oder für sonstige Vorhaben der Stadt usw.

Über die konkreten Ankäufe von Grundstücken im Rahmen der Anlage Nr. 7 und die jeweiligen Ankaufspreise hat die Stadtverordnetenversammlung jeweils gesondert zu befinden.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

gez.
Steffen Bonk

Bürgermeister